

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 401/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina H. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, W. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
als Abwickler der Kanzlei des ver-
storbenen Rechtsanwalts Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hill, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZBG liegt vor.

Das Berufungsgericht hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 ZBG abgelehnt, weil das am 22. Dezember 1965 eingegangene Wiedereinsetzungsgeesuch genügende Angaben über die Behebung des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses vermissen lasse. Die nicht glaubhaft gemachten Angaben der Klägerin darüber, wann, wie, wo und von wem sie von den Wandel der Entschädigungspraxis in den sogenannten Rußlandfällen auf Grund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 1961 (RZW 1962, 116 Nr. 9) erfahren habe, seien so unbestimmt, daß sich nicht beurteilen lasse, wann das Hindernis weggefallen und ob der Antrag alsbald nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden sei.

- 3 -

Diese Ausführungen tragen die Entscheidung. Sie lassen erkennen, daß der Berufungsrichter nicht die Überzeugung gewinnen konnte, die Klägerin habe den Antrag unverschuldet erst 45 Monate nach Veröffentlichung jenes Urteils des Bundesgerichtshofs eingereicht.

Die näheren Angaben in der eidesstattlichen Erklärung vom 2. November 1969 hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1965, 524 Nr. 26; 1968, 331 Nr. 28) nicht berücksichtigt, weil das Mittel zur Glaubhaftmachung nicht alsbald in angemessener Frist beigebracht worden ist. Die Entschädigungsorgane waren nicht verpflichtet, nach Wiedereinsetzungsgründen zu forschen, oder die Klägerin auf das Fehlen einer ausreichenden Darlegung hinzuweisen (BGH RzW 1968, 420 Nr. 22; Beschluß vom 28. April 1970 - IX ZR 740/69).

Das Berufungsgericht hat weiter zutreffend auf Grund eines konkreten Rechtslagenvergleichs (BGH RzW 1968, 331 Nr. 28, Urteil vom 9. Juli 1970 - IX ZR 240/69) festgestellt, daß die Klägerin bereits nach § 150 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BEG auf Ansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit und im beruflichen Fortkommen als Angehörigen des deutschen Sprach- und Kulturkreises gehabt hat. Diese Feststellung rechtfertigt die Ablehnung eines Antragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG. Denn die Ansprüche sind nicht erstmalig durch die Änderung des § 150 BEG in Art. I Nr. 37 BEG-SchlußG begründet worden. Die Rechtsfrage, ob bei zweifelhafter Rechtslage vor dem 18. September 1965, die durch Art. I BEG-SchlußG eindeutig zugunsten der Verfolgten geändert worden ist, ein Antragsrecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG besteht, ist hier ent-



- 4 -

gegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht zu entscheiden.
Das Berufungsgericht hat die tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 150 Abs. 1 BEG aF zweifelsfrei dargelegt.

Mai

Fuchs